

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und das Mandat der sie unterstützenden französischen Truppen bis zum 15. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, die Bestimmungen von Ziffer 3 der Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 um den in Ziffer 1 genannten Zeitraum zu verlängern;

3. *bekundet seine Absicht*, die Aufgaben und die Truppenstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire laufend zu prüfen und sie insbesondere zu überprüfen, wenn der Sicherheitsrat den anstehenden Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia behandelt, unter Berücksichtigung der Situation sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia und im Lichte der Fortschritte bei der Umsetzung des von der Internationalen Arbeitsgruppe aufgestellten Etappenplans, der zur Abhaltung von freien, fairen, offenen und transparenten Wahlen spätestens am 31. Oktober 2006 führen soll;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5354. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5366. Sitzung am 6. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Februar 2006 (S/2006/71)“.

Resolution 1657 (2006) vom 6. Februar 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion, insbesondere die Resolutionen 1609 (2005) vom 24. Juni 2005, 1626 (2005) vom 19. September 2005 und 1652 (2006) vom 24. Januar 2006,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 1. Februar 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²¹⁴,

unter Hinweis darauf, dass das gegenwärtige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia am 31. März 2006 auslaufen wird,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²¹⁴ S/2006/71.

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, sofort und bis zum 31. März 2006 höchstens eine Infanteriekompanie von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, um zusätzliche Sicherheit für das Personal und das Eigentum der Vereinten Nationen zu gewährleisten und andere der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire übertragene Aufgaben auszuführen, unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats betreffend die Verlängerung des Mandats und die Truppenstärke der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und eine weitere Verlängerung der genannten Verlegung;
2. *bekundet seine Absicht*, die Bestimmungen von Ziffer 1 in dreißig Tagen und bis zum 31. März 2006 im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire und in Liberia zu überprüfen;
3. *bekundet außerdem seine Absicht*, die Möglichkeit weiterer Truppenverlegungen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire fortlaufend zu prüfen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5366. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5378. Sitzung am 23. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁵:

„Der Sicherheitsrat spricht der Internationalen Arbeitsgruppe erneut seine volle Unterstützung aus und billigt ihr viertes Schlusskommuniqué vom 17. Februar 2006²¹⁶. Er würdigt die Anstrengungen von Premierminister Charles Konan Banny zur Umsetzung des von der Arbeitsgruppe im Einklang mit Resolution 1633 (2005) aufgestellten Etappenplans. Der Rat bekundet ihm erneut seine volle Unterstützung. Er begrüßt außerdem die Zusammenarbeit zwischen dem Premierminister und dem Präsidenten.

Der Rat billigt außerdem den Schiedsspruch des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, dem zufolge die Wahl des Präsidiums der Unabhängigen Wahlkommission mit dem Abkommen von Pretoria²⁰² im Einklang steht. Er fordert die ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlkommission ihre Aufgaben so bald wie möglich wirksam wahrnehmen kann.

Der Rat unterstreicht außerdem die zwingende Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Neutralität der ivoirischen Rundfunkanstalt RTI zu garantieren.

Der Rat fordert die staatlichen ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, insbesondere im Westen die Rückkehr der humanitären Hilfsstellen und -organisationen zu erleichtern.

Der Rat wird Anfang März 2006 die bei der Durchführung der Resolution 1633 (2005) und der Beschlüsse der Internationalen Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte überprüfen. Seine besondere Aufmerksamkeit wird der Aufgabenwahrnehmung durch die Unabhängige Wahlkommission, den zur Gewährleistung des ungehinderten und gleichberechtigten Zugangs zur ivoirischen Rundfunkanstalt RTI unternommenen Schritten sowie der Einleitung der Entwaffnungsmaßnahmen und des Identifizierungsprozesses gelten.“

Auf seiner 5399. Sitzung am 29. März 2006 beschloss der Rat, den Außenminister Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

²¹⁵ S/PRST/2006/9.

²¹⁶ S/2006/131, Anlage.